

BVGer D-673/2014 vom 10. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-673_2014

FR: TAF D-673/2014 du 10 octobre 2014

IT: TAF D-673/2014 del 10 ottobre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3

AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden demnach grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Geschwärtlers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG)

E. 4.1

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass die Rüge, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es trotz mehreren Gesuchen keine Akteneinsicht in die von seinem Mandanten eingereichten Dokumente gewährt habe, begründet ist. Aus den Akten geht hervor, dass das BFM im Rahmen der Akteneinsicht in seinem Schreiben vom 14. Januar 2014 an die damalige Rechtsvertreterin H. _____ die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel (vgl. A42) nicht explizit von der Einsicht ausnahm, indessen allgemein festhielt, aus Gründen der Verfahrensökonomie davon abzusehen, Kopien unwesentlicher oder bereits bekannter Unterlagen zuzusenden. Es bestehen daher durchaus Anhaltspunkte dafür, dass das BFM die vom Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Beweismittel als offensichtlich der Rechtsvertreterin bereits bekannt erachtete und von einer Zustellung dieser Aktenstücke absah. Diese Einschätzung wird durch die Tatsache, dass der jetzige Rechtsvertreter nach Niederlegung des Mandats durch H. _____ in seiner Beschwerde lediglich um Einsicht in die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel ersuchte, gestützt. Auf Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts gab dieser denn auch an, sämtliche vorinstanzlichen Akten, welche das BFM H. _____ aufgrund ihres Akteneinsichtsgesuches zugestellt gehabt habe, nach deren Mandatsniederlegung von ihr erhalten zu haben, wobei H. _____ ihm mitgeteilt habe, die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel seien ihr vom BFM nicht zugestellt worden. Es bestehen keine Gründe, diese Aussage in Zweifel zu ziehen, zumal der erwähnte Fehler, dem Rechtsvertreter trotz entsprechendem ausdrücklichem Gesuch um vollständige Akteneinsicht keine Einsicht in die die von seinem Mandanten eingereichten Eingaben und Beweismittel zu gewähren, vom BFM sehr häufig

begangen wird. Somit hat das BFM im Rahmen der vorinstanzlichen Verfahrens offensichtlich keine Einsicht in die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente gewährt und dieses Versäumnis - trotz Antrag um ergänzende Einsicht in die obengenannten Dokumente in der Beschwerde - auch im Vernehmlassungsverfahren nicht nachgeholt. Das Akteneinsichtsrecht ist als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 26 und 29 VwVG sowie Art. 29 Abs. 2 BV) unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Anfechtung einer erstinstanzlichen Verfügung. Die Einsichtsname in eigene Eingaben der Partei und ihre als Beweismittel eingereichten Urkunden darf nicht verweigert werden (Art. 27 Abs. 3 VwVG), zumal vorliegend der erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens mandatierte Rechtsvertreter noch keine Möglichkeit gehabt hatte, von diesen Kenntnis zu nehmen. Der Rechtsvertreter war wegen der fehlenden Einsicht in die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente beispielsweise nicht in der Lage, nachvollzuziehen, ob die Vorinstanz die Vorbringen seines Mandanten gehört und seine Beweise angenommen und hinreichend gewürdigt hat. Aus diesen Gründen hat das BFM den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 4.2

Indessen kann auf die Aufhebung eines Entscheides wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs verzichtet werden, wenn das Versäumnis in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt und der erstrebte Zweck so nachträglich erreicht werden kann, ohne dass der betroffenen Partei daraus ein wesentlicher Nachteil erwächst. Vorliegend wurde dem Rechtsvertreter mit Zwischenverfügung vom 30. Juni 2014 ergänzende Akteneinsicht in die vom Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Dokumente gewährt. Gleichzeitig erhielt der Rechtsvertreter Gelegenheit zur Stellungnahme. Dem Beschwerdeführer erwächst durch die anfängliche Unterlassung der Vorinstanz nunmehr kein Rechtsnachteil mehr. Unter diesen Umständen kann der gerügte Verfahrensmangel als geheilt betrachtet werden. Da mit Zwischenverfügung vom 30. Juni 2014 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 110a AsylG gutgeheissen wurde, bedarf die Frage einer Parteientschädigung für den zu Recht gerügten, aber nachträglich geheilten Verfahrensmangel keiner weiteren Klärung. Im Übrigen ist hinsichtlich des mit Eingabe vom 15. Juli 2014 gestellten Antrags, die Dateien auf dem offenbar beschädigten USB-Stick, sofern vom BFM selbst abgespeichert, dem Verfahren beizuziehen, festzuhalten, dass der genannte USB-Stick bereits im Zeitpunkt seiner Einreichung anlässlich der Anhörung vom 17. Dezember 2013 offensichtlich derart beschädigt war, dass keine Dokumente darauf erkannt werden konnten (vgl. BFM-Protokoll A41 S. 15). Schliesslich ist hinsichtlich der Bemerkung des Rechtsvertreters in seiner Eingabe vom 15. Juli 2014, wonach ihm nach wie vor keine Einsicht in die Heiratsurkunde im Original gewährt worden sei, darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer selbst lediglich eine englische Übersetzung davon eingereicht hat.

E. 5.1

Das Bundesamt erachtete in der angefochtenen Verfügung die vom Beschwerdeführer angegebene Herkunft aus Darfur sowie dessen Aufenthalt in dieser Region als nicht glaubhaft. Zum einen habe der Beschwerdeführer, obwohl nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG dazu verpflichtet, bisher keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht, welche seine Herkunft aus D._____ belegen könnten. Bei der am 17. Dezember 2013 nachgereichten "Wohnsitzbestätigung der Lokalbehörde C._____ vom 13. Juni 2013"

handle es sich um ein Dokument, welches - nach der Praxis und Rechtsprechung der Schweizer Asylbehörden zur Definition von Ausweispapieren - die notwendigen Voraussetzungen nicht erfülle. Zudem weise das Dokument, obwohl angeblich von einer Behörde in C. _____ ausgestellt, keinerlei Sicherheitsmerkmale auf und es sei allgemein bekannt, dass solche Dokumente leicht käuflich erworben werden könnten. Zum anderen seien die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem angeblichen Herkunftsort im Sudan, die Ortschaft D. _____ in C. _____, widersprüchlich, tatsachenwidrig und unbestimmt ausgefallen. So habe der Beschwerdeführer zuerst angegeben, in der Stadt C. _____ wohnhaft gewesen zu sein, indessen, nachdem er mehrere konkrete Fragen zu dieser Stadt nicht klar habe beantworten können, auf einmal behauptet, nicht in der Stadt C. _____, sondern in einem Dorf zirka $\frac{3}{4}$ Stunden von D. _____ Stadt entfernt gelebt zu haben (vgl. A41 S. 5-7). Zur Einwohnerzahl, Fläche, Flüssen, städtischen Infrastruktur (Spitäler, Geschäfte, Märkte, Telefonzentralen, Banken, Schulen, Polizeistationen) habe er keine schlüssigen und überzeugenden Auskünfte geben können. Die Namen internationaler Hilfsorganisationen und NGO's, die vor 2005 dort ihren Sitz beziehungsweise ihre Büros gehabt hätten, seien dem Beschwerdeführer nicht bekannt gewesen, vielmehr habe er pauschal von UN-Fahrzeugen, die dort patrouillierten, gesprochen. Er sei nicht in der Lage gewesen, mehrere wichtige Flüchtlingscamps, welche im Verlauf des Darfur-Konflikts vor 2005 in und um diese Stadt errichtet worden waren, zu nennen. Auch zu den Kämpfen zwischen der sudanesischen Regierung und den Rebellenorganisationen in und um C. _____ habe er sich wenig überzeugend geäußert. Schliesslich stellten die vom Beschwerdeführer genannten Nachbarorte keine Ortschaften in der unmittelbaren Umgebung von C. _____ Stadt dar. Die genannten Aussagen vermittelten nicht den Eindruck einer Person, der angeblich zwanzig Jahre in C. _____ gelebt habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus einer anderen Region Sudans stamme beziehungsweise vor seiner Ausreise aus dem Sudan bereits längere Zeit ausserhalb D. _____ gewohnt habe. Folglich sei auch dem Asylvorbringen des Beschwerdeführers - Flucht vor der Bürgerkriegssituation in D. _____ - die Grundlage entzogen. Im Weiteren seien die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Vater und dessen gewaltsamen Tod teils widersprüchlich, teils unbestimmt ausgefallen. So habe der Beschwerdeführer, nachdem er anlässlich der Erstbefragung angegeben habe, sein Vater sei Repräsentant der Befreiungsbewegung Darfurs gewesen und habe Jugendliche zur Befreiung Darfurs aufgerufen (vgl. A1 S. 7), anlässlich der Anhörung auf konkrete Nachfrage hin politische Tätigkeiten seines Vaters bestritten (vgl. A41 S. 13) und das Datum der Todes seines Vaters nicht gewusst. Auch die Schilderung des gewaltsamen Todes sei unbestimmt ausgefallen.

E. 5.2

Schliesslich verneinte das BFM das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG. Beim Beschwerdeführer, welcher im Heimatstaat nach eigenen Angaben nicht politisch tätig gewesen sei, handle es sich aufgrund seiner rudimentären Tätigkeiten in der Schweiz bloss um einen der zahlreichen Mitläufer, welcher nicht zur Zielgruppe von aktiven oppositionellen Sudanesen im Ausland gehöre, für die sich die sudanesischen Sicherheitsbehörden interessieren könnten.

E. 5.3

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, der Beschwerdeführer, welcher nie einen Pass auf seinen Namen besessen habe, sei mit der Einreichung einer Passkopie, einer Wohnsitzbestätigung und einer Heiratsurkunde seiner Mitwirkungspflicht hinreichend

nachgekommen und habe seine Identität glaubhaft gemacht. Hinsichtlich seiner Angaben zu seinem Herkunftsort C._____ sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer sowohl anlässlich der Erstbefragung als auch im Rahmen der Befragung ausgesagt habe, im Quartier I._____ beziehungsweise K._____ gelebt zu haben und sich somit nicht widersprochen habe. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass vom offenbar ungebildeten Beschwerdeführer nicht erwartet werden könne, dass dieser genaue Angaben über Einwohnerzahl, Fläche und städtische Infrastruktur C._____ machen könne, zumal er sich nur zum Einkaufen ins Stadtzentrum begeben habe und nie in einem Spital gewesen sei. Immerhin habe der Beschwerdeführer gewusst, dass C._____ einen Militärflughafen besitze, den Namen des Flüchtlingscamps "L._____" und mehrere Quartiere C._____ nennen können, und bei der geografischen Beschreibung C._____ den für die Lokalsprache in C._____ typischen Ausdruck "Khor" für Tal benutzt. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer entgegen der Behauptung der Vorinstanz anlässlich der Anhörung politische Tätigkeiten seines Vaters nicht bestritten, sondern habe angegeben, dass sein Vater "Beziehungen gehabt habe", "und manchmal Leute zu ihm gekommen seien". Schliesslich habe der Beschwerdeführer ausgesagt, sein Vater sei im August 2005 gestorben, und es könne ihm aufgrund seiner geringen Bildung und seines kulturellen Hintergrundes nicht entgegengehalten werden, dass er das genaue Datum nicht habe nennen können. Auch sei die Schilderung des Todes seines Vaters durchaus substantiiert ausgefallen. Aufgrund der politischen Tätigkeiten seines Vaters und allenfalls weiterer Familienangehörigen sei der Beschwerdeführer nach dem Tod seines Vaters und seiner eigenen Flucht bei einer Rückkehr in den Sudan Reflexverfolgung ausgesetzt. Auch lägen aufgrund der politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe vor.

E. 5.4

In ihrer Vernehmlassung vom 31. März 2014 beantragte die Vorinstanz mit Hinweis auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung die Abweisung der Beschwerde. Zusätzlich wies es darauf hin, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung angegeben habe, in C._____ geheiratet zu haben, indessen habe gemäss dem eingereichten Auszug aus dem Eheregister vom 10. Juni 2000 beziehungsweise dessen Übersetzung in englischer Sprache die Ehe im weit entfernten L._____, im sudanesischen Gliedstaat M._____, stattgefunden.

E. 5.5

In seiner Eingabe vom 15. Juli 2014 machte der Rechtsvertreter geltend, nach der vorliegenden englischen Übersetzung habe der Beschwerdeführer bereits am 10. Juni 2000 in der Provinz N._____ mündlich geheiratet, indessen sei Kadri lediglich eine Stadt und keine Provinz, weshalb vermutlich ein Übersetzungsfehler vorliege. Ohnehin habe der Beschwerdeführer in C._____ und nicht in L._____ geheiratet. Im Weiteren wies der Rechtsvertreter darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 10. Oktober 2013 in der Schweiz an einer regimekritischen Demonstration teilgenommen habe.

E. 6.1

Das Bundesamt erachtete in der angefochtenen Verfügung die vom Beschwerdeführer angegebene Herkunft aus D._____ sowie dessen Aufenthalt in dieser Region zu Recht als nicht glaubhaft. Der Beschwerdeführer hat trotz Aufforderung bis zum heutigen Zeitpunkt ohne plausiblen Grund keinen rechtsgenügenden Nachweis seiner Identität erbracht,

sondern lediglich eine Wohnsitzbestätigung der Lokalbehörde C. _____ vom 13. Juni 2013, die Übersetzung einer Heiratsurkunde in englischer Sprache und eine Passkopie eingereicht. Zum einen liegt die eingereichte Wohnsitzbestätigung lediglich in Kopie vor, weshalb deren Beweiskraft schon aus diesem Grund herabgesetzt ist. Hinzu kommt, dass die Annahme nahe liegt, derartige Bestätigungsschreiben könnten ohne Weiteres gegen entsprechendes Entgelt erhältlich gemacht werden. Im Weiteren gab der Beschwerdeführer selbst an, solche Bestätigungen würden vom zuständigen Amt lediglich gestützt auf die Angaben des Gesuchstellers ausgestellt und die Ehefrau seines Vaters habe in seinem Auftrag eine solche Bestätigung beantragt und erhalten (vgl. A41 S. 4). Da der Beschwerdeführer bis heute keine Identitätspapiere im eigentlichen Sinn (vgl. BVGE 2007/7) eingereicht hat, lässt sich folglich auch die Wohnsitzbestätigung unabhängig von der Frage der Authentizität nicht eindeutig dem Beschwerdeführer zuordnen. Zum anderen sind der Übersetzung der Heiratsurkunde keine Angaben zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus D. _____ stammt oder dort geheiratet hat, weshalb diese bereits mangels hinreichendem Sachzusammenhang nicht beweistauglich ist. Im Weiteren versteht es sich von selbst, dass der Beschwerdeführer durch die Einreichung einer auf eine andere Identität lautenden Passkopie nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Im Weiteren sind die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem angeblichen Herkunfts- und Wohnort C. _____ sehr rudimentär ausgefallen. So war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, Angaben zur städtischen Infrastruktur (Spitäler, Geschäfte, Märkte, Banken, Schulen, Polizeistationen), zur Fläche und Einwohnerzahl zu geben. Weder die Erklärung des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung, wonach er eigentlich nicht in der Stadt C. _____ sondern in einem Dorf, das zur Stadt C. _____ gehöre, gelebt und nur zum Einkaufen in die Stadt C. _____ gegangen sei (vgl. A41 S. 6), noch der Hinweis in der Beschwerde auf die mangelnde Bildung des Beschwerdeführers vermögen diese Einschätzung in Frage zu stellen. Das Aussageverhalten des Beschwerdeführers ist auffallend ausweichend ausgefallen und die wenigen zutreffenden Angaben zu C. _____ (Quartiere, Militärflughafen) betreffen Allgemeinplätze und weisen nicht auf eine Person hin, die zwanzig Jahre in C. _____ gelebt hat. Bei dieser Sachlage ist auch die geltend gemachte Flucht vor der Bürgerkriegssituation in D. _____ als nicht glaubhaft zu erachten. Diese Einschätzung wird durch die weitere Tatsache bestärkt, dass auch die Schilderung der politischen Tätigkeit des Vaters und dessen Tod teils widersprüchlich, teils unbestimmt ausgefallen ist. So hat der Beschwerdeführer zwar nicht, wie von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung unzutreffend behauptet, politische Tätigkeiten seines Vaters anlässlich der Anhörung gänzlich bestritten, jedoch seine Angabe im Rahmen der Erstbefragung, wonach sein Vater Repräsentant der Befreiungsbewegung Darfurs gewesen sei und Jugendliche zur Befreiung D. _____ aufgerufen habe (vgl. A1 S. 7) durch seine diesbezüglich ausweichenden und unbestimmten Angaben ("sein Vater habe Beziehungen gehabt" und "manchmal seien Leute zu ihm gekommen") deutlich relativiert. Auch war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, das Datum des Todes seines Vaters, eines einschneidenden Vorkommnisses in seinem Leben, zu nennen und auch die Schilderung des Hergangs des gewaltsamen Todes ist wenig substantiiert ausgefallen. Die Entgegnung in der Beschwerde, wonach es dem Beschwerdeführer aufgrund seiner geringen Bildung und seines kulturellen Hintergrundes nicht entgegengehalten werden dürfe, dass er nicht das genaue Datum habe nennen können, vermag nicht zu überzeugen.

E. 6.2

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Herkunft aus D. _____ sowie den Aufenthalt in dieser Region und die damit verbundenen Asylvorbringen (Flucht wegen der dort herrschenden Bürgerkriegssituation und des Todes seines Vaters) glaubhaft zu machen. Im übrigen bestehen entgegen der gegenteiligen blossen Behauptung auf Beschwerdeebene keine konkreten Anhaltspunkte auf eine begründete Furcht vor künftiger Reflexverfolgung.

E. 6.3

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Personen, welche tatsächlich aus D. _____ stammen, wegen des im Grossraum E. _____ nunmehr grundsätzlich vorhandenen Schutzes ohnehin eine innerstaatliche Fluchtalternative angenommen werden kann, sofern das zusätzlich beachtende Kriterium der Zumutbarkeit erfüllt ist (vgl. BVGE 2013/5).

E. 6.4

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die Ausreise aus dem Heimatstaat - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - bei einer Rückkehr befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352 sowie EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a, mit weiteren Hinweisen). Die Vorinstanz hat zu Recht das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe verneint. Anlässlich der Anhörung gab der Beschwerdeführer auf Nachfrage an, ohne Mitglied einer politischen Organisation in der Schweiz zu sein an regimiekritischen Demonstrationen und Sitzungen teilgenommen und dabei Slogans gegen die sudanesisische Regierung skandiert zu haben (vgl. A41 S. 14). Zum Nachweis seiner exilpolitischen Tätigkeit reichte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren einen beschädigten USB-Stick nicht mehr eruierbaren Inhalts, einen Aufruf von im Exil lebenden Sudanesen und auf Beschwerdeebene Fotografien, die den Beschwerdeführer nach eigenen Angaben als Teilnehmer der Veranstaltung "O. _____ " vom (...) zeigen. Mit diesen Dokumenten gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die behauptete rege exilpolitische Tätigkeit zu belegen, zumal seine diesbezüglichen Aussagen anlässlich der Anhörung auffallend unbestimmt ausgefallen sind. Vielmehr ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht das Bild eines engagierten hochprofilierten Exilpolitiklers für D. _____ zu vermitteln vermag, welcher seitens der sudanesischen Regierung als ernsthafte Bedrohung identifiziert oder wahrgenommen wird. Vor diesem Hintergrund besteht kein hinreichender Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Sudan mit ernsthaften Nachteilen von Seiten des sudanesischen Regimes zu rechnen hätte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich im Urteil vom 7. Januar 2014 mit der Lage im Sudan auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Situation von politischen Opponenten der sudanesischen Regierung sehr unsicher sei. Es seien nicht nur Personen mit herausragendem politischem Profil gefährdet, sondern alle Personen, welche das aktuelle Regime ablehnten oder einer solchen Ablehnung verdächtig würden. Bezüglich exilpolitischer Aktivitäten stellte der Gerichtshof grundsätzlich fest, dass im Ausland politisch aktive Sudanesen, insbesondere wenn sie mit der Sudanesischen Befreiungsarmee

(SLA) in Verbindung gebracht würden, von den sudanesischen Behörden registriert würden (Urteil des EGMR A.A. gegen die Schweiz vom 7. Januar 2014, Beschwerde Nr. 58802/12). Im Blickpunkt der Regierung dürften somit solche Personen stehen, die sich aufgrund besonderer Umstände aus dem eher anonymen Kreis der blossen Teilnehmer an politischen Veranstaltungen von Exilorganisationen herausheben. Wie sich aus den obenstehenden Ausführungen ergibt, weist der Beschwerdeführer auch im Sinn des angeführten Urteils des EGMR kein besonders beachtliches politisches Profil auf. Bei dieser Sachlage ist die geltend gemachte Furcht vor künftiger Verfolgung als unbegründet zu würdigen, weshalb das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen. Somit ist eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Verfolgung zu verneinen.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Voraussetzungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb die Vorinstanz das Asylbegehren zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9, EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Wegweisungshindernisse sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen in der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es kann daher nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2 S. 4 f.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Sudan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Sudan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Sudan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Wie unter E. 6.6 ausgeführt, weist der Beschwerdeführer auch im Sinn des Urteils des EGMR A.A. gegen die Schweiz vom 7. Januar 2014, Beschwerde Nr. 58802/12 kein besonders beachtliches politisches Profil auf. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.5

Der Beschwerdeführer vermochte - wie vorstehend aufgezeigt - seine Herkunft aus Nord-Darfur nicht glaubhaft zu machen. Den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-63/2010 vom 27. September 2011) besteht im Sudan ausserhalb der Region Darfur keine Situation allgemeiner Gewalt, und es sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in einem ausserhalb der Region Darfur gelegenen Gliedstaat einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt wäre. Sodann sind auch keine

individuellen Gründe in der Person des Beschwerdeführers ersichtlich, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liessen. Es handelt sich beim Beschwerdeführer um einen jungen und laut Akten gesunden Mann, der über eine Ausbildung als Schmied verfügt. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt wurde (Art. 106 AsylG). Daher ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 10.1

Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt und lic. iur. Tarig Hassan, LL.M., als amtlicher Vertreter eingesetzt wurde, ist ihm ein amtliches Honorar auszurichten. Die eingereichte Kostennote weist einen Stundenansatz von Fr. 300.- auf. Dieser ist als übersetzt zu erachten und daher auf Fr. 200.- zu kürzen. Demnach ist lic. iur. LL.M. Tarig Hassan für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren zu Lasten des Gerichts ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 2'645.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.